

FAQs zur Vorabpauschale

Was ist die Vorabpauschale?

Die sog. Vorabpauschale soll eine pauschalierte jährliche Mindestbesteuerung für alle Fonds sicherzustellen, deren Höhe sich am jeweils aktuellen Zinsniveau orientiert.

Eine während der Haltedauer angesetzte Vorabpauschale mindert bei Veräußerung/ Rückgabe der Fondsanteile den Veräußerungsgewinn (vgl. Seite 5, Frage „Kann es durch die Besteuerung der Vorabpauschale und des Gewinns bei Veräußerung der Fondsanteile zu einer Doppelbesteuerung kommen?“).

Grundsätzlich bleibt es daher sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Fonds bei einer Besteuerung der Fondspersformance über die Gesamthaltedauer des Anlegers (vorbehaltlich einer etwaigen anzuwendenden Teilfreistellung oder anlegerindividueller Umstände (wie z.B. Sparer-Pauschbetrag)).

Wie wird die Vorabpauschale ermittelt?

Konzeptionell entspricht die Vorabpauschale der über den sog. Basisertrag definierten jährlichen Mindestbesteuerung, soweit diese noch nicht über Ausschüttungen im Kalenderjahr erreicht worden ist.

Der maßgebliche Basisertrag pro Anteil wird nach folgender Formel ermittelt:

Erster festgesetzter Rücknahmepreis im Kalenderjahr des Fondsanteils * 70% * Basiszins
(bzw. erster Rücknahmepreis bei unterjähriger Neuauflage)

Der Basiszins ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten und wird von dem Bundesministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

Nachfolgend ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Rücknahmepreis per 02.01.2024 = 100 EUR

Basiszins für 2024 = 2,29%

Basisertrag für 2024 = 100 EUR * 70% * 2,29%
= 100 EUR * 1,603 (=Rechnungszins mit mindestens 3 Nachkommastellen)
= 1,6030 EUR (=Basisertrag mit mindestens 4 Nachkommastellen)

Die fondsspezifische Vorabpauschale für 2024 (angesetzt in 2025) ergibt sich aus dem Basisertrag für 2024 abzüglich etwaiger Ausschüttungen in 2024. Für das konkrete Beispiel bedeutet dies:

- Für einen thesaurierenden Fonds = Vorabpauschale 2024 i.H.v. 1,60 EUR
- Für Fonds mit Ausschüttungen i.H.v. mindestens 1,60 EUR = keine Vorabpauschale
- Für Fonds mit Ausschüttungen i.H.v. z.B. 1 EUR = Vorabpauschale 2024 i.H.v. 0,60 EUR

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Zu berücksichtigen wäre gegebenenfalls noch eine Begrenzung der Vorabpauschale auf die Wertentwicklung sowie eine anteilige Berechnung bei unterjährigem Erwerb (siehe separate Fragen hierzu).

Zu Illustrationszwecken dienen vereinfachte Beispiele am Ende der FAQs „Allgemeines zur Vorabpauschale“ auf der Seite 6.

Muss die Vorabpauschale auch dann in voller Höhe versteuert werden, wenn die Fondsanteile unterjährig erworben werden?

Nein. Bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen vermindert sich die anlegerspezifische Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Nachfolgend ein Beispiel zur Verdeutlichung (thesaurierender Fonds):

Rücknahmepreis per 02.01.2024 = 100 EUR

Erwerb Fondsanteil unterjährig zum 15.06.2024 zu 110 EUR

Basiszins für 2024 = 2,29%

Basisertrag für 2024 = $100 \text{ EUR} * 70\% * 2,29\% = 1,603 \text{ EUR}$

Fondsspezifische Vorabpauschale = 1,603 EUR

Anlegerindividuelle Vorabpauschale = $7/12 * 1,60 \text{ EUR} = 0,94 \text{ EUR}$

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch bei unterjährigem Erwerb der Basisertrag anhand des Rücknahmepreises zum Kalenderjahresbeginn ermittelt wird und ein davon gegebenenfalls abweichender individueller Kaufkurs unberücksichtigt bleibt. Bei unterjähriger Neuauflage ist für die Ermittlung der Vorabpauschale der erste festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen.

Kann es bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen nach dem Ausschüttungstermin zum Ansatz einer Vorabpauschale kommen?

Soweit mindestens eine Ausschüttung in Höhe des Basisertrags für das entsprechende Kalenderjahr vorgenommen worden ist (vgl. Seite 1, Frage „Wie wird die Vorabpauschale ermittelt?“, Variante b)), kommt es zu keinem Ansatz einer Vorabpauschale. Es ist für die Berechnung der Vorabpauschale nicht relevant, ob Anleger die Ausschüttung tatsächlich erhalten haben.

Soweit jedoch nicht insgesamt eine Ausschüttung in Höhe des Basisertrags vorgenommen worden ist, kann es der allgemeinen Logik folgend, zum zeitanteiligen Ansatz einer Vorabpauschale kommen.

Erfolgt auch eine Mindestbesteuerung bei negativer Wertentwicklung des Fonds oder Entwicklung unterhalb des Basisertrags?

Die Mindestbesteuerung wird auf die Fondsperformance gekappt, d.h. sie entfällt im Fall negativer Entwicklung komplett.

Im Fall einer Fondsperformance unterhalb des Basisertrags, ist die Vorabpauschale auf die Wertsteigerung im Kalenderjahr (zuzüglich Ausschüttung(en) innerhalb des Kalenderjahres) beschränkt.

Bei unterjährigem Erwerb ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen auf die Wertentwicklung im gesamten Kalenderjahr abgestellt wird. Eine davon gegebenenfalls abweichende anlegerindividuelle Wertentwicklung bleibt unberücksichtigt.

Warum schwankt die jährliche Mindestbesteuerung?

Die jährliche Mindestbesteuerung schwankt, weil sie sich am jeweils auf den ersten Börsentag im Kalenderjahr geltenden Zinsniveau orientiert und weil sie auf die Fondsperformance im Kalenderjahr gekappt ist.

Warum sind insbesondere thesaurierende Fonds von der Vorabpauschale betroffen?

Die jährliche Mindestbesteuerung soll konzeptionell für alle Fonds hergestellt werden. Anders als bei thesaurierenden Fonds kann diese bei ausschüttenden Fonds bereits über die im Kalenderjahr erfolgte(n) Ausschüttungen bewirkt sein, so dass ein zusätzlicher Ansatz einer Vorabpauschale entfällt.

Welche Erträge müssen Anleger thesaurierender Fonds oder Fonds mit Ausschüttungen unterhalb des Basisertrags versteuern?

Der Besteuerung unterliegen grds. die sog. Investmenterträge (vorbehaltlich etwaiger Teilfreistellungen und/oder anlegerindividueller Umstände). Zu diesen gehören Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen.

Zur Herstellung der jährlichen Mindestbesteuerung kommt es bei thesaurierenden, aber auch bei ausschüttenden Fonds, bei denen über die Ausschüttung(en) nicht die jährliche Mindestbesteuerung erreicht wurde, zu einem Ansatz einer Vorabpauschale.

Wie erfolgt die Besteuerung der Vorabpauschale?

Die inländische depotführende Bank¹ nimmt den (Kapitalertrag-)Steuerabzug vor.

Da die Vorabpauschale nicht zu einem Geldfluss (wie z.B. bei Ausschüttungen) führt, ist der Anleger vom Grundsatz steuergesetzlich verpflichtet, den Fehlbetrag zum Steuerabzug zur Verfügung zu stellen.

Allerdings wird im Regelfall die depotführende Bank jedoch den Betrag der abzuführenden (Kapitalertrag-)Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos automatisch einziehen (eine Einwilligung des Anlegers ist nicht erforderlich), sofern keine Befreiungstatbestände (z.B. ausreichender Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung) vorhanden sind.

Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale gegen die Inanspruchnahme eines für dieses Konto vereinbarten Kontokorrentkredit widerspricht, darf die depotführende Bank insoweit auch den Betrag der abzuführenden Steuer einziehen (soweit der Kontokorrentkredit nicht bereits in Anspruch genommen wurde).

Zusätzlich oder alternativ kann die Vereinbarung mit dem Anleger getroffen werden, in dem für die Steuererhebung erforderlichen Umfang Fondsanteile zu verkaufen.

Was passiert, wenn der Anleger der depotführenden Bank keine Liquidität zur Begleichung der Steuerschuld auf die Vorabpauschale bereitstellt?

Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Bank zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Bank dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

In welchen Fällen unterbleibt eine Besteuerung der Vorabpauschale?

Liegt z.B. ein ausreichender Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungsbescheinigung („NV-Bescheinigungen“) oder ein entsprechendes Verlustverrechnungspotential (Verlustverrechnungstopf „Sonstige“) vor, wird insoweit vom Steuerabzug abgesehen.

Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale wird für den ersten Werktag im Kalenderjahr fingiert, so dass die Erteilung und Erhöhung von etwaigen Freistellungsaufträgen rechtzeitig geprüft und vorgenommen werden sollte, ebenso die Vorlage von NV-Bescheinigungen.

¹Im Falle ausländischer Depotführung gelten Besonderheiten. Investmenterträge sind in diesen Fällen im Rahmen der persönlichen Veranlagung zu deklarieren.

Kann es durch die Besteuerung der Vorabpauschale und des Gewinns bei Veräußerung der Fondsanteile zu einer Doppelbesteuerung kommen?

Nein, eine während der Haltedauer angesetzte Vorabpauschale mindert bei Veräußerung/ Rückgabe der Fondsanteile den Veräußerungsgewinn.

Im Steuerabzugsverfahren ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns von angesetzten Vorabpauschalen auszugehen, soweit

- tatsächlich Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erhoben wurde,
- die Vorabpauschale mit Verlusten des laufenden oder früherer Jahre verrechnet wurde (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG) oder
- aufgrund eines Freistellungsauftrags nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 EStG oder einer NV-Bescheinigung keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde.

Entsprechend wird eine Vorabpauschale auch dann bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns mindernd berücksichtigt, wenn diese z.B. aufgrund ausreichend vorhandenen Freistellungsvolumens tatsächlich nicht angefallen ist. Würde im vorgenannten Beispiel die aufgrund des Sparer-Pauschbetrags freigestellte Vorabpauschale den Veräußerungsgewinn nicht mindern, käme es im Zuge der Rückgabe/ Veräußerung zu einer nachholenden Besteuerung der ursprünglich durch den Sparer-Pauschbetrag freigestellten Beträge (Der Sparer-Pauschbetrag hätte damit nur einen temporären Effekt).

Grundsätzlich bleibt es daher sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Fonds bei einer Besteuerung der Fondsperformance über die Gesamthaltedauer des Anlegers (vorbehaltlich einer etwaigen anzuwendenden Teilfreistellung oder anlegerindividueller Umstände (wie z.B. Sparer-Pauschbetrag)).

Vereinfachte Beispiele zur Ermittlung der Vorabpauschale

Beispiele zur Ermittlung der Vorabpauschale	Thesaurierender Aktienfonds; keine Kirchensteuerpflicht, kein Freistellungsauftrag bzw. Sparerpauschbetrag bereits ausgeschöpft		
	Positive Fondsperformance in 2024 (> Basisertrag)	Negative Fondsperformance in 2024 (<Basisertrag)	Positive Fondsperformance in 2024 (<Basisertrag)
Anteile	1.000	1.000	1.000
Basiszins	2,29%	2,29%	2,29%
Rücknahmepreis am 1.1.24	100 EUR	100 EUR	100 EUR
Rücknahmepreis am 31.12.24	110 EUR	90 EUR	101 EUR
Fondsperformance in 2024	10 EUR = 110 EUR – 100 EUR	-10 EUR = 90 EUR – 100 EUR	1 EUR = 101 EUR – 100 EUR
Ausschüttungen in 2024	-	-	-
Vorabpauschale pro Anteil	= 1,603 EUR = 100 EUR * 70% * 2,29% - 0 (= Basisertrag - Ausschüttungen)	=1,603 EUR = 100 EUR * 70% * 2,29% - 0 (= Basisertrag - Ausschüttungen) <u>Aber kein Ansatz der Vorabpauschale aufgrund negativer Fondsperformance</u>	= 1,603 EUR = 100 EUR * 70% * 2,29% - 0 (= Basisertrag - Ausschüttungen) <u>Gekappt auf Fondsperformance:</u> = 1,00 EUR
Teilfreistellung	- 30%	- 30%	- 30%
Vorabpauschale nach Teilfreistellung pro Anteil	= 1,1221 EUR	-	= 0,70 EUR
Vorabpauschale gesamt	1.122,10 EUR	-	700 EUR
Kapitalertragsteuer (25%)	280,53 EUR	keine	175 EUR
Solidaritätszuschlag (5,5%)	15,43 EUR	keiner	9,63 EUR

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete steuerliche Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen; bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

DWS ist der Markenname unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in den einschlägigen Dokumenten ausgewiesen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

DWS Investment GmbH 2024. Stand: 12. November 2024